

14.01.2016

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 14.01.2016
Ltg.-832/A-1/61-2016
Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Balber, Kasser, Moser, Ing. Rennhofer und
Mag. Riedl

betreffend **Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015)**

Der Niederösterreichische Landtag hat am 24.09.2015 mit einem Gesetzespaket die Neuordnung des Bezirkes Wien Umgebung beschlossen. Im Zuge dessen bedurfte es der Neuerlassung des NÖ Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes sowie der Änderung der NÖ Landtagswahlordnung 1992 (LWO), der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), des NÖ Landes-Personalvertretungsgesetzes, der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), des NÖ Landeskulturwachengesetzes, des NÖ Jagdgesetzes 1974 (NÖ JG), des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 (NÖ GVG 2007), der NÖ Landarbeiterkammer-Wahlordnung, der NÖ Landarbeitsordnung 1973 (NÖ LAO), des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) und des NÖ Mindestsicherungsgesetzes (NÖ MSG).

Aufgrund dieser Neuordnung sind auch im NÖ Feuerwehrgesetz 2015 Umsetzungsmaßnahmen erforderlich, da auch Auswirkungen auf die interne Organisation des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gegeben sind.

Die Einteilung des Landes in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke ist in der Geschäftsordnung des NÖ Landesfeuerwehrverbandes gemäß § 51 NÖ FG 2015 geregelt. Die Bildung von Feuerwehrabschnitten und allfälligen Feuerwehrunterabschnitten obliegt demnach dem Landesfeuerwehrerrat.

Die Feuerwehrbezirke umfassen jeweils das Gebiet eines Verwaltungsbezirkes. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind bisher lediglich die Feuerwehrbezirke Amstetten, Krems, St. Pölten und Wiener Neustadt, denen die Statutarstädte

Waidhofen an der Ybbs, Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt zugerechnet werden, sowie die Feuerwehrbezirke Wien-Umgebung und Mistelbach, da die Stadtgemeinde Gerasdorf (politischer Bezirk Wien-Umgebung) zum Feuerwehrbezirk Mistelbach zählt.

Die Aufteilung der Gemeinden des politischen Bezirkes Wien-Umgebung auf die umliegenden politischen Bezirke macht eine Neugliederung der Feuerwehrbezirke und ihrer Abschnitte bzw. ihrer Unterabschnitte notwendig. Der NÖ Landesfeuerwehrverband und der Landesfeuerwehrrat sollen daher mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 2017 jene Teile des Landes, die von Gebietsänderungen der Verwaltungsbezirke betroffen sind, in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke einteilen bzw. Feuerwehrabschnitte und allenfalls Feuerwehrunterabschnitte bilden, wobei die Beschlussfassungen bereits vor diesem Zeitpunkt stattfinden sollen. Bei der Einteilung in Feuerwehrviertel und Feuerwehrbezirke ist zu berücksichtigen, dass eine Genehmigung der Landesregierung einzuholen ist, weshalb der Beschluss bis spätestens 1. August 2016 der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen ist. In allen Fällen sind jedenfalls die Gebietsänderung der Verwaltungsbezirke, die mit 1. Jänner 2017 in Kraft treten, zu berücksichtigen.

Da die periodischen Wahlen gemäß § 64 NÖ FG 2015 bereits im Jahr 2016 durchgeführt werden, war ausdrücklich zu regeln, dass die Funktionsperiode des Bezirksfeuerwehrkommandanten des Bezirkes Wien-Umgebung bereits mit 31. Dezember 2016 endet.

Weiters sollen unrichtige Zitierungen in den Übergangsbestimmungen bereinigt und eine rechtliche Grundlage für die Verbindlicherklärung von technischen Richtlinien in Verordnungen zum NÖ FG 2015 geschaffen werden.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Feuerwehrgesetzes 2015 (NÖ FG 2015), wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzes-beschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den Ausschüssen am 21. Jänner 2016 möglich ist.